



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 122/2023
vom 14. September 2023
Geschäftsverzeichnisnr. 7989**

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Januar 2022 « zur Aufhebung der Artikel 79/1 bis 79/26 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Einfügung von Bestimmungen in das Gesetzbuch über das Grundschul- und Sekundarschulwesen, was die Einschreibungen im ersten Jahr des Sekundarunterrichts betrifft », erhoben von M.D.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul und den referierenden Richtern M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Mai 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Mai 2023 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M.D. Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Januar 2022 « zur Aufhebung der Artikel 79/1 bis 79/26 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Einfügung von Bestimmungen in das Gesetzbuch über das Grundschul- und Sekundarschulwesen, was die Einschreibungen im ersten Jahr des Sekundarunterrichts betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. März 2022).

Am 16. Mai 2023 haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof am 2. Mai 2023 zugesandt wurde, beantragt die klagende Partei die Nichtigkeitsklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Januar 2022 « zur Aufhebung der Artikel 79/1 bis 79/26 des Dekrets vom 24. Juli 1997 zur Bestimmung der vorrangigen Aufgaben des Grundschulunterrichts und des Sekundarunterrichts sowie zur Organisation der geeigneten Strukturen zu deren Durchführung, und zur Einfügung von Bestimmungen in das Gesetzbuch über das Grundschul- und Sekundarschulwesen, was die Einschreibungen im ersten Jahr des Sekundarunterrichts betrifft » (nachstehend: Dekret vom 13. Januar 2022), das im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. März 2022 veröffentlicht wurde.

B.2. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigkeitsklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Eine solche Klage kann insbesondere von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, erhoben werden (Artikel 2), und zwar innerhalb einer Frist von sechs Monaten beziehungsweise - wenn es um einen Akt zur Billigung eines Vertrags geht - sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der betreffenden gesetzeskräftigen Norm (Artikel 3). Die Nichtigkeitsklage wird beim Gerichtshof durch eine Klageschrift anhängig gemacht (Artikel 5), die den Gegenstand der Klage angibt und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthält (Artikel 6).

B.3. Aufgrund von Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beträgt die Frist zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage gegen das Dekret vom 13. Januar 2022 sechs Monate nach der Veröffentlichung dieses Dekrets im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. März 2022. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei in ihrer Klageschrift anführt, ist das Datum, an dem

der Simulator zur Berechnung des zusammengesetzten Indexes bereitgestellt wurde, in dieser Hinsicht unerheblich.

Die Frist zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage gegen das Dekret vom 13. Januar 2022 war zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage, d.h. am 2. Mai 2023, somit abgelaufen.

B.4.1. In ihrem Begründungsschriftsatz macht die klagende Partei geltend, dass der Umstand, dass das Datum, an dem der Simulator zur Berechnung des zusammengesetzten Indexes bereitgestellt worden sei, bei der Berechnung der Klageerhebungsfrist nicht berücksichtigt werde, dem Grundsatz der Rechtssicherheit Abbruch tue.

B.4.2. Dieser Argumentation kann nicht beigespflichtet werden.

Die Regeln über die Formen und Fristen zum Einreichen einer Klage dienen der geordneten Rechtspflege und der Verhinderung der Gefahr von Rechtsunsicherheit. Obwohl der Gerichtshof darauf achten muss, dass diese Zulässigkeitsbedingungen nicht übermäßig restriktiv oder formalistisch angewandt werden, ist an sich nicht davon auszugehen, dass eine Frist von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der betreffenden gesetzeskräftigen Norm zum Einreichen einer Nichtigkeitsklage die Klageerhebung außerordentlich schwierig oder unmöglich machen würde.

Außerdem ist insofern, als die klagende Partei geltend macht, dass das Dekret vom 13. Januar 2022 weder zugänglich noch vorhersehbar sei, festzuhalten, dass sich dieser Beschwerdegrund auf dieses Dekret selbst bezieht, und nicht auf die in Artikel 3 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehene Klageerhebungsfrist von sechs Monaten, sodass dieser Beschwerdegrund die Feststellung der zeitlichen Unzulässigkeit der Klage nicht erneut in Frage stellen könnte.

B.5. Die Nichtigkeitsklage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. September 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

P. Nihoul